MARKTGEMEINDE ZIRL
Bezirk Innsbruck-Land

Kindergarten-, Kinderkrippen-, und Hortordnung der Marktgemeinde Zirl

Gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48, idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 15.02.2018, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt sowohl für Kindergärten, für Kinderkrippen, als auch für den Hort.

§ 2
Aufgabe des Kindergartens

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
   a. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
   b. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
   a. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen
   b. die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
   c. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
   d. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten
   e. die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
   f. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

3. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

§ 3
Aufgabe der Kinderkrippe

Kinderkrippen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs-, und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.

§ 4
Aufgabe des Hortes

Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

§ 5
Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
   a. die Vollendung des dritten Lebensjahres zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres
   b. die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
   c. die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
   d. die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen
   e. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten

   Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
   a. Kinder, welche dem Schuleintritt am nächsten stehen
   b. Kinder, welche den Kindergarten bereits besucht haben
   c. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist
   d. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher berufstätig sind

2. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:
   a. das vollendete 18. Lebensmonat
   b. die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit Vorlage einer Arbeitsbestätigung
   c. eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase
   d. die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen
   e. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten

   Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
   a. Kinder, deren Eltern/AlleinerzieherInnen berufstätig sind bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sein werden
   b. Kinder, welche bereits die Kinderkrippe besucht haben
   c. Kinder, deren Eltern/AlleinerzieherInnen nachweislich auf Arbeitssuche sind
   d. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch der Kinderkrippe geboten ist

   Zusagen über die tatsächliche Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgen erst nach Vorlage der Arbeitsbestätigung bzw. Bestätigung der Arbeitssuche durch das AMS.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Hort sind:

a. Kinder, die schulpflichtig sind, bis zum 12. Lebensjahr bzw. zum vollendeten 6. Schuljahr
b. die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
c. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten

§ 6
Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Marktplatz:		7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Kindergarten Schulgasse:		7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Kindergarten Florianstraße:		7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Kindergarten am Schlossbach:		7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Kinderkrippe Florianstraße:		7:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Hort Florianstraße	MO-DO	11:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	FR	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Von Seiten der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.

3. Die Bringzeiten in den Kindergärten Marktplatz, Florianstraße, am Schlossbach werden wie folgt festgelegt:
   7:00 Uhr bis 08:45 Uhr bzw. 13.30 Uhr bis 14:00 Uhr
   Die Bringzeit im Kindergarten Schulgasse wird wie folgt festgelegt:
   7:00 Uhr bis 08:45 Uhr

   Die Kinder müssen im Kindergarten Schulgasse bis spätestens 14:00 Uhr, in den Kindergärten Marktplatz und am Schlossbach bis spätestens 17:00 Uhr und im Kindergarten Florianstraße bis 18 Uhr abgeholt werden.

4. Die Bringzeiten in der Kinderkrippe Florianstraße werden wie folgt festgelegt:
   7:00 Uhr bis 9:00 Uhr
   Die Kinder müssen in der Kinderkrippe bis spätestens 12:30 Uhr (ohne Mittagessen) bzw. 13:00 Uhr (mit Mittagessen, aber ohne Schlafenszeit), bzw. bis spätestens 14:30 Uhr (mit Schlafenszeit) abgeholt werden.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Zirl sind ganzjährig geöffnet.

§ 7
Beschäftigungsjahr und Ferien

1. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den diesbezüglichen Ferien an öffentlichen Volksschulen. Als Osterferien zählen die Tage von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern.

3. Die Kindergärten werden grundsätzlich als Ganzjahreskindergärten geführt und nur für zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen. Jeder zusätzliche zur Kindergartenpflicht anfallende Betreuungsaufwand ist kostenpflichtig.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kindergarten-, Kinderkrippen-, Hortkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist einzuhalten und in der Urlaubsplanung unbedingt zu berücksichtigen.

§ 8
Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

1. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten/Kinderkrippe/Hort und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten/Kinderkrippe/Hort von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13 Lebensjahr begleitet wird.
2. Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5,- pro halber Stunde Verspätung verrechnet.
3. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.
4. Die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung wird Kinder, Personen welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

§ 9
Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten, die Kinderkrippe und den Hort gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind benötigt eine Tasche (Rucksack) mit gesunder Jause (für Kindergarten) und Hausschuhe. Es sind wegen Rutsch- und Verletzungsgefahr nur geschlossene Hausschuhe und keine Crocs erlaubt. Die Hausschuhe, wie auch mitgebrachte Dinge müssen ausreichend gekennzeichnet werden. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.

2. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen von chronischen Erkrankungen und Allergien des Kindes (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung) zu informieren.
   Im Falle einer Infektionskrankheit des Kindes ist das Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und Bediensteten nicht mehr besteht, dasselbe gilt bei Lausbefall!

3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitungen von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

4. Gemäß § 26 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, welche am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe besuchen.

5. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

6. Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche

Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§ 10
Medizinische Sofortmaßnahmen

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten, in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei der Leitung gemeldet werden.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 11
Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarten/Kinderkrippen/Horteigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

§12
Austritt

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich und rechtzeitig der Leitung zu melden. Außerdem ist der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten

§ 13
Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder bzw. der PädagogInnen oder eine wesentliche Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
b. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen und ohne Abmeldung.
c. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
d. bei Überforderung des Kindes
e. Wenn die Bestimmungen der Kindergarten-, Kinderkrippen-, und Hortordnung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten werden, oder die in § 28 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 48, idgF, festgelegten Pflichten verletzt werden.

§ 14
Betreuungsentgelt

1. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.

2. Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl festgesetzt und an der Amtstafel sowie im Anmeldeformular bekannt gegeben.
3. Das Betreuungsentgelt ist stets für den vollen Monat zu dem von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Zirl festgesetzten monatlichen Zahlungstermin an die Gemeindekasse zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung einer Kinderbetreuungseinrichtung während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.
5. Eine Geschwisterermäßigung wird laut der jährlich im Gemeinderat beschlossen Gebühren gewährt.

§ 15
Sprechstunden

Für Vorsprachen stehen die LeiterInnen sowie die GruppenleiterInnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergarten- und Kinderkrippenordnung vom 10.05.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl

Mag. Thomas Öfner

Marktgemeinde Zirl
11
Bezirk Innsbruck

Kundgemacht am: 16.02.2018
Abzunehmen am: 05.03.2018
Abgenommen am: